

A N T R A G

der Abg. Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya, Cansu Özdemir, David Stoop, und Insa Tietjen (Fraktion DIE LINKE)

Betr.: Obdachlosigkeit bis 2030 beenden: Schutz vor Zwangsräumungen

Insgesamt 999 Haushalte wurden im Jahr 2022 in Hamburg zwangsgeräumt. Davon gingen 233 Räumungen auf das Konto des städtischen Wohnungsunternehmens SAGA (vgl. Drs. 22/10549 und 22/11663). Zwar ist die Anzahl der Räumungen im Vergleich zum Vorjahr auf einem ähnlichen Niveau, die Anzahl der Zwangsräumungen bei der SAGA hat sich aber von 144 in 2021 auf 233 in 2022 deutlich erhöht. Der Verlust der eigenen Wohnung ist nicht nur der Verlust von Privatsphäre, Schutzraum und gesellschaftlicher Teilhabe, für viele Menschen ist es auch der Beginn von Obdachlosigkeit. Rund ein Viertel der Befragten haben bei der im März 2018 in Hamburg durchgeführten Befragung von obdach- und wohnungslosen Menschen angegeben aufgrund einer fristlosen Kündigung, Räumungsklage oder Zwangsräumung obdachlos geworden zu sein. Vor diesem Hintergrund kommt dem Schutz der eigenen Wohnung und der Frage nach Ersatzwohnraum eine besondere Bedeutung zu. In diversen Landesverfassungen ist der Anspruch auf eine angemessene Wohnung (bspw. in Art 106 Bay. Verf.) oder der Schutz vor Räumung (bspw. in Art. 47 BB Verf.) geregelt. Demnach darf die Räumung einer Wohnung, laut brandenburgischer Verfassung, nur dann vollzogen werden, wenn Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Weiter heißt es dort: „Bei einer Abwägung der Interessen ist die Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens besonders zu berücksichtigen.“ (vgl. Art. 47, Abs. 2, BB Verf.) In der hamburgischen Verfassung findet sich eine solche Regelung hingegen nicht. Der Verlust der eigenen Wohnung ist eine besonders dramatische Situation im Leben der Betroffenen, das Recht auf Ersatzwohnraum ist deshalb von besonderer Relevanz und sollte Verfassungsziel sein.

Die Bürgerschaft möge das folgende Gesetz beschließen:

25. Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom...

Artikel 1

In Abschnitt VIII. der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 06. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 20. April 2023 (HmbGVBl. S. 169), wird hinter Artikel 73a folgender Artikel 73b eingefügt:

Artikel 73b

(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte für die Verwirklichung des Rechts auf eine angemessene Wohnung zu sorgen.

(2) Die Räumung einer Wohnung darf nur vollzogen werden, wenn Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Bei einer Abwägung der Interessen ist die Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens besonders zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt nach Maßgabe des Artikels 54 S. 1 der Hamburgischen Verfassung in Kraft.